

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0020/21	03.02.2021
zum/zur		
F0009/21 – Fraktion AfD, Stadtrat Ronny Kumpf		
Bezeichnung		
Bußgelder wegen Corona-Maßnahmen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		09.02.2021

Zur Anfrage F0009/21 – Bußgelder wegen Corona-Maßnahmen – nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Arten von Bußgeldverfahren wurden in Bezug auf die Corona-Maßnahmen durch die Stadt Magdeburg durchgeführt? Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurden diese durchgeführt?

Die Stadt ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie den jeweiligen Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt zuständig. Grundlage der Zuständigkeit bildet die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für Sachsen-Anhalt (ZustVo OWI). Straftaten verfolgt die Staatsanwaltschaft.

2. Wie hoch war die Anzahl derartiger Bußgeldverfahren seit Beginn der Corona-Krise und auf welchen Tatbestand bezogen sich diese jeweils? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.

525 Verfahren sind eröffnet worden, davon wurden 61 Verwarnungen und 368 Bußgeldbescheide erlassen, die übrigen Verfahren befinden sich noch in der Anhörung bzw. wurden eingestellt (s. Frage 4).

3. Wie hoch waren die dabei verhängten Bußgelder jeweils und wofür werden diese verwendet?

Die in den Verfahren festgelegte Höhe der Verwarn- und Bußgelder entspricht den Regelungen in den einzelnen Verordnungen.

Die Höhe der verhängten Verwarn- und Bußgelder beträgt ca. 97.000 Euro, bezahlt wurden davon ca. 45.000 Euro.

Die Verwarn- und Bußgelder unterlagen diversen Änderungen im Laufe der verschiedenen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen. Beispielhaft sei hier eine Verwarnung in Höhe von 50 Euro nach der 3. Änderungsverordnung der 8. SARS-CoV-2-VO genannt. In diesem Fall hielten sich mehr als die erlaubten 5 Personen gemeinschaftlich im öffentlichen Raum auf. Für das Nichtschließen einer Gaststätte wurde gem. der 8. SARS-CoV-2-VO ein Bußgeld von 1.000 Euro verhängt.

Die Einnahmen aus den Bußgeldern sind nicht zweckgebunden, sondern fließen dem allgemeinen Haushalt zu.

4. Wie viele Bußgeldverfahren wurden in den vergangenen Monat jeweils eingestellt?
31 Verfahren wurden eingestellt.

Holger Platz